

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung
- BeamtVÜV)

A. Zielsetzung

Ergänzung der bestehenden BeamtVÜV um weitere Anreize für die
Aufbauhilfe in den neuen Bundesländern.

B. Lösung

Verbesserung der Versorgungsregelungen für Beamte und Richter, die im
Beitrittsgebiet verwendet werden, durch

- Verdoppelung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit während der
Verwendungszeit,
- Anrechnung von Arbeitnehmerzeiten anlässlich der Verwendung auf die
ruhegehaltfähige Dienstzeit,
- rückwirkende Aussetzung der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf
Versorgungsbezüge.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Geringfügig

Drucksache 216/91

11.04.91

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung
- BeamtVüV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. April 1991

021 (132) - 222 00 - Be 130/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

**Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-
Übergangsverordnung - BeamtVÜV)**

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. S. Jern

Verordnung
zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangs-
verordnung - BeamtVÜV

Vom 1991

Auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtensorgungs-Übergangsverordnung - BeamtVÜV) vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 630) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Sie gilt nach Maßgabe der §§ 3 und 4 auch für Beamte und Richter aus dem früheren Bundesgebiet sowie für Beamte und Richter im Ruhestand, die im Beitrittsgebiet tätig werden."

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Beamte" die Worte "und Richter" eingefügt.

2. Folgender neuer § 3 wird eingefügt:

"§ 3

Verwendung von Beamten und Richtern

(1) Die Zeit der Verwendung eines Beamten oder eines Richters aus dem früheren Bundesgebiet zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet wird doppelt als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 ist bis zum 31. Dezember 1995 befristet. Sie gilt nicht für eine Verwendung, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnt."

3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "Maßgaben für Ruhestandsbeamte" durch die Worte "Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung."

c) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden."

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. März 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:Artikel 1

Zu Nr. 1

Klarstellung, daß die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung auch auf Richter im Ruhestand anzuwenden ist.

Zu Nr. 2

Anreiz für alle aktiven Beamten, insbesondere auch für jüngere, die in Anbetracht der sich ab 1. Januar 1992 ändernden Ruhegehaltsskala ihre Versorgungsanwartschaft verbessern wollen (statt 1 %-Steigerung pro Jahr 2 %-Steigerung für die Zeit der Verwendung im Beitrittsgebiet).

Zu Nr. 3 Buchst. a

- wie zu Nr. 1 -

Zu Nr. 3 Buchst. b

Bei der Einfügung des § 3 in die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung durch den Bundesrat ist nicht berücksichtigt worden, die Aussetzung der Anwendung des § 53 Beamtenversorgungsgesetz ab dem 3. Oktober 1990 festzusetzen. Im Vertrauen darauf, daß die Aussetzung der Anrechnung von Verwendungseinkommen auf die Versorgungsbezüge ab Beginn der Einheit Deutschlands im Beitrittsgebiet vorgesehen werden sollte, haben sich Ruhestandsbeamte aus dem früheren Bundesgebiet schon frühzeitig für Aufbauhilfe zur Verfügung gestellt. Dieses Vertrauen soll nachträglich geschützt werden.

Zu Nr. 3 Buchst. c

Als weitere Anreizwirkung für Beamte und Richter im Ruhestand, die noch nicht den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, soll - abweichend von § 7 des Beamtenversorgungsgesetzes - die ruhegehaltfähige Dienstzeit auch durch Zeiten im Arbeitnehmerverhältnis im Beitrittsgebiet vorübergehend erhöht werden können.

Kosten:

Geringfügig

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Beamtenversorgungs-Übergangs-
verordnung - BeamtVÜV

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. Der bisherige § 3 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte "Maßgaben für Ruhestandsbeamte" durch die Worte "Verwendung von Beamten und Richtern im Ruhestand" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet verwendet werden, ohne zu Beamten oder Richtern ernannt worden zu sein, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 3. Oktober 1990 keine Anwendung."

c) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

"(2) Für Beamte und Richter im Ruhestand, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitrittsgebiet zu Beamten oder Richtern ernannt werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes nur insoweit Anwendung, als die Summe der Bezüge aus der Versorgung und der Dienstbezüge aus dem Amt der Ernennung im Beitrittsgebiet eine Höhe von 110 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreitet, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt.

(3) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit, die ein Beamter oder Richter im Ruhestand in einer seine Arbeitskraft voll beanspruchenden, entgeltlichen Beschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet zurückgelegt hat, bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge."

- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wird wie folgt gefaßt:

"(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden."

Begründung:

Nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung würden reaktivierte Ruhestandsbeamte neben ihren Bezügen aus dem Amt der Wiederverwendung, die ihrer Höhe nach den Bezügen eines vergleichbaren Amtes in den alten Ländern entsprechen, die vollen Ruhestandsbezüge erhalten. Dies würde zu unangemessen hohen Gesamtbezügen führen. Durch die vorgeschlagene Änderung sollen die Versorgungsbezüge insoweit gekürzt werden, als sie zusammen mit den Dienstbezügen 110 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge überschreiten, nach denen sich das Ruhegehalt bemißt.